



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

[REDACTED]
Referatsleiter 711, Pflanzenbau, Grünland
BMEL
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Übersendung nur per Mail
[REDACTED]

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Reinhild Benning
Tel. +49 30 2400867-885
Fax +49 30 2400867-19
Mobil +49 151 17918487
benning@duh.de
www.duh.de

Berlin, 3. Juni 2022

Stellungnahme der DUH zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für eine All-gemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten

Der nunmehr endlich veröffentlichte Entwurf für eine Anpassung der AVV GeA enttäuscht leider die Hoffnung auf eine ordnungsgemäße Umsetzung der Nitratrichtlinie, welche das BMEL in den vergangenen Tagen durch die Verkündung einer angeblichen Einigung mit der EU-Kommission geweckt hatte. Die Frist zur Stellungnahme von nur einem Tag ist offensichtlich nicht ausreichend, um eine abschließende Bewertung zu ermöglichen. Die DUH behält sich daher eine weitere Prüfung vor. Schon jetzt sei jedoch auf folgende Kritikpunkte hingewiesen:

Zu § 3 (Zu betrachtende Grundwasserkörper)

- Denitrifizierende Verhältnisse sollen zwar nunmehr gemäß § 3 Abs. 2 AVV-E bei der Ermittlung der zu betrachtenden Grundwasserkörper berücksichtigt werden. Wie sie berechnet werden, wird aber nicht dargelegt. Der in Bezug genommene geplante § 7 Abs. 3a GrwV, in dem die Berechnung der Nitratkonzentration bei denitrifizierenden Verhältnissen festgelegt werden soll, wird nicht offengelegt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, ob hinreichend berücksichtigt wird, dass das Nitratabbauvermögen im Grundwasser endlich ist und in einigen Aquiferen in Deutschland bereits eine Erschöpfung des Redoxpotentials in absehbarer Zeit erkennbar ist (siehe zu dieser Kritik an der alten AVV bereits *Taube*, Expertise zur Bewertung des neuen deutschen Düngerechts von 2020, S. 49)

Zu § 4 (Ausweisungsmessnetz)

- Die Messstellendichte soll zwar erhöht werden von 1 Messstelle pro 20 km² auf 1 Messstelle pro 50 km².
- Das grundlegende Problem, dass es an einem tiefenabgestuften Grundwasser-Messstellennetz fehlt, aus dem der Übergang von aeroben zu anaeroben Grundwasser-Zonen erkennbar und damit die bewirtschaftungsbedingten Nitratreinträge aus der Landwirtschaft objektiv sichtbar werden, wird jedoch nicht behoben. Solange ein solches System als vom Wesen her „geeignetes Belastungsmessnetz“ in ausreichender Dichte fehlt, ist aus fachwissenschaftlicher Sicht auch die notwendige Grundlage für eine immissionsbasierte Binnendifferenzierung nicht gegeben. Weiterhin wird die Qualität der Messstellen in der Anlage 1 nicht sichergestellt (siehe *Bach*, ausführliche Veröff. in Vorbereitung).
- Die DUH fordert daher, Binnendifferenzierungen explizit auszuschließen.

Zu § 5 (Immissionsbasierte Abgrenzung der Gebiete) und zugehöriger Anlage 2 (Regionalisierungsverfahren)

- Für die immissionsbasierte Abgrenzung sind weiterhin geostatistische und deterministische Regionalisierungsverfahren vorgesehen. Diese sind in Anbetracht der systematischen Unterschätzung höherer Nitratkonzentrationen sowie der unzureichenden Lageübereinstimmung zwischen gemessenen und interpolierten Werten über 50 mg NO₃/l aus fachlicher Sicht nicht geeignet für eine problemadäquate, verursachergerechte und rechtssichere Abgrenzung von Nitrat belasteten Gebieten (*Bach*, ausführliche Veröff. in Vorbereitung).
- Die DUH empfiehlt an dieser Stelle nachzubessern und deterministische Verfahren explizit auszuschließen.

Zu § 8 - 13 (Eutrophierungsgebiete)

- Küstengewässer werden weiterhin ignoriert. Die DUH fordert, den Entwurf nachzubessern und die Küstengewässer einzubeziehen.
- Die Modellierung soll beim Ausweisungsverfahren für eutrophierte Gebiete weiterhin auf Grundlage des Modellansatzes AGRUM DE erfolgen (siehe S. 20 der Entwurfsbegründung). Dieser ist nicht aussagekräftig (*Bach*, ausführliche Veröff. in Vorbereitung). Die DUH fordert, Ausweisungsverfahren auf Basis des AGRUM DE Modellansatzes nicht zuzulassen. Für die Ausweisungsverfahren dürfen ausschließlich wissenschaftlich aussagefähige Datengrundlagen zu Grunde gelegt werden.

Wir bitten um Berücksichtigung der hier vorgetragenen Aspekte und entsprechende Nachbesserung der Verwaltungsvorschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Müller-Kraenner, DUH Bundesgeschäftsführer
Reinhild Benning, Teamleiterin Landwirtschaft